

TIERSCHUTZ

über Ihr Leben hinaus





INHALT

- 4 VORWORT
- 7 UNSERE TIERSCHUTZARBEIT
- 13 DIE GESETZLICHE ERBOLGE
- 14 GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN
FÜR DEN LETZTEN WILLEN
- 23 FORMEN DER ZUWENDUNG
- 27 AUFBEWAHRUNG VON TESTAMENTEN
- 29 HÄUFIGE FRAGEN UND TIPPS
- 35 EIN WORT ZUM SCHLUSS

VORWORT



Liebe Tierfreundinnen und Tierfreunde,

wenn sich Menschen mit dem Gedanken beschäftigen, ihre Erbschaftsangelegenheiten zu regeln, sind viele Fragen offen. So werden wir oft gefragt, wie Testamente aufgesetzt und gestaltet werden können, ob es auch möglich ist, uns zweckbestimmte Zuwendungen zukommen zu lassen und wie sie den Tieren zugute kommen.

Sofern keine Angehörigen vorhanden sind, fragen sich viele Menschen besorgt, wer im Fall des Falles die geliebten zurückgebliebenen Haustiere versorgt und betreut, sich um die Bestattung kümmert, den Briefkasten leert und die Wohnung räumt. Mit unserem Leitfaden möchten wir dazu beitragen, Ihnen einige dieser Fragen zu beantworten bzw. Hinweise geben, woran Sie denken sollten. Selbstverständlich kann dieser Leitfaden eine auf Ihre ganz persönlichen Verhältnisse zugeschnittene Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb gerne an uns, unsere Nachlassverwaltung steht Ihnen in allen Angelegenheiten für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit tierfreundlichen Grüßen

Ihr Vorstand des Hamburger Tierschutzverein von 1841 e.V.

Ein liebevolles
Zuhause auf Zeit,
medizinische Versor-
gung und fürsorgliche
Betreuung - wir lassen
die vielen ausgesetzten
Tiere Hamburgs
nicht im Stich.





Zeitweise
versorgen wir
mehr als 150
Hunde in unserem
Tierheim.

UNSERE TIERSCHUTZARBEIT

Von den Anfängen des Tierschutzes in Hamburg bis zum heutigen Tierheim in der Süderstraße war es ein weiter Weg, der nur durch das Engagement vieler tierlieber Menschen gegangen werden konnte.

Schauen Sie sich gerne auf unserem Gelände um, dann werden Sie entdecken, wie viele Projekte wir durch Menschen, die sich auch über ihren Tod hinaus für die Tiere engagiert haben, verwirklichen konnten.

An einigen Stellen finden Sie **Tafeln** von den Personen, die mit ihrer großzügigen Spende etwas für den Tierschutz bewegt haben und mit vorherigem Einverständnis namentlich in Erinnerung bleiben.



UNSERE TIERSCHUTZARBEIT

Unsere Tierschutzarbeit ist vielfältig, aber welche Projekte, welche Tiere oder welchen Zweck Sie mit Ihrer Erbschaft unterstützen möchten, entscheiden Sie selbst.

TIERHEIM

Unser Tierheim in der Süderstraße ist für viele Tiere in Not ein liebevolles, versiertes Zuhause auf Zeit, bis wir eine neue Familie für unsere Schützlinge finden.

AUFLÄRUNGSARBEIT

Aufklärung ist Prävention. Wir arbeiten stets an Infomaterial, sind in den Sozialen Medien aktiv, organisieren Mahnwachen, veranstalten Tierschutzfeste und vieles mehr.

WILDTIERPFLEGE

Neben Haustieren nehmen wir zahlreiche Wildtiere auf und behandeln sie oder ziehen sie mit der Flasche groß, bis wir sie wieder in die Natur entlassen können.

TIERRETTUNG

Unsere Tierrettung ist 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr auf Hamburgs Straßen unterwegs und bereit, im Notfall zur Hilfe zu kommen.

Etwa 6.000 unserer jährlich aufgenommenen Tiere sind hilfsbedürftige Wildtiere.



UNSERE TIERSCHUTZARBEIT

EINIGE UNSERER BISHER VERWIRKLICHEN PROJEKTE:

- Durch unser **Kastrationsprogramm für die zahlreichen freilebenden Katzen** und die Betreuung der Tiere an ihren Futterplätzen verringern wir die Zahl der Katzen ohne Obdach in unserer Stadt und reduzieren damit Katzenelend.
- Die **Großgruppenhaltung für Hunde** ist in Großstadt-Tierheimen selten und wir sind stolz darauf, vielen unserer Hunde zu ermöglichen, sich artgemäß in den großzügigen Gehegen frei zu bewegen und Sozialkontakte zu Artgenossen zu pflegen.
- An und in unserem **Hundebadeteich** können sich unsere Hunde während der warmen Jahreszeit erfrischen. Diese schöne Auslauf- und Spielfläche wird von unseren Ehrenamtlichen und der Tierpflege täglich mit den Hunden genutzt.
- Unsere **Kaninchen- und Vogelgehege** konnten wir großzügig erweitern. Sie ermöglichen uns die gemeinsame artgemäße Unterbringung einer größeren Anzahl von Tieren an der frischen Luft und an der Sonne.
- Alte oder erkrankte Tiere bekommen durch **Physiotherapie** die Chance auf eine schmerzfreie und lebenswerte Zeit. Manchen Tieren, die bereits aufgegeben haben, können wir ganz neuen Lebenswillen geben.



Hündin Emma wurde ihr Leben lang vernachlässigt. Wir behandelten ihre zahlreichen Krankheiten und ermöglichen ihr ein glückliches Leben bei fürsorglichen Menschen



Auch sogenannte „Nutztiere“ finden bei uns eine sichere Bleibe und liebevolle Zuwendung.

DIE GESETZLICHE ERBFOLGE

Immer dann, wenn jemand keine Regelung seiner Erbfolge trifft, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Dabei wird unmittelbar durch die gesetzlichen Regelungen bestimmt, wer erben wird. Dies sind Verwandte, Eheleute, andere eingetragene Lebenspartnerschaften oder letztendlich der Staat. Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber die Verwandten in bestimmte Ordnungen eingeteilt hat und Verwandte einer vorrangigen Ordnung alle Verwandten einer nachrangigen Ordnung von der Erbschaft ausschließen.

Nachfolgend finden Sie eine kleine Übersicht zur gesetzlichen Erbfolge. Der Gesetzgeber sieht zwar noch weitere Ordnungen vor, diese werden hier aber aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht beachtet. Falls jemand keine Verwandten hat und auch nicht verheiratet oder verpartnernt ist, wird der komplette Nachlass vom Staat übernommen.

Erblasser*in

→ Ehepartner*in, Eingetragene*r Lebenspartner*in

gehört zu keiner
Ordnung und
hat eine
Sonderstellung

1. Ordnung

Kinder



Enkel



Urenkel

→ 2. Ordnung

Eltern



Geschwister



Nichten/Neffen

→ 3. Ordnung

Großeltern



Tanten/Onkel



Cousinen/Cousins

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR DEN LETZTEN WILLEN

Wenn Sie selbst entscheiden möchten, was mit Ihrem Vermögen geschehen soll, müssen Sie ein Testament errichten und darin Ihren letzten Willen dokumentieren. Nur so können Sie sicher gehen, dass Ihr letzter Wille auch Erfüllung findet.

Grundsätzlich gilt, dass eine getroffene rechtsgeschäftliche Regelung der Erbfolge immer Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge hat. Jeder Mensch hat also die Möglichkeit, die Erbfolge nach den eigenen Wünschen zu regeln.

Grenzen dabei setzt lediglich das Pflichtteilsrecht. Hier hat der Gesetzgeber geregelt, dass Abkömmlinge, Ehegatten und die Eltern einen Pflichtteilsanspruch in Höhe des halben Wertes ihres gesetzlichen Erbteils haben, wenn sie durch eine Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Pflichtteilsberechtigte erben nichts, sie haben lediglich einen persönlichen Anspruch auf Geld gegen mögliche Erben.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, seinen letzten Willen zu regeln, die wohl gängigste Form stellt das Testament dar. Diese und andere Möglichkeiten der Verfügung von Todes wegen wollen wir in diesem Kapitel kurz erläutern.



Verwaiste Kätzchen ziehen wir mit der Flasche auf – für sie sind wir Zuhause und Ersatzmütter



Für ältere Hunde
sind wir manchmal
auch ein Hospiz.
Wir gestalten ihnen
ihre letzten Tage so
schön wie möglich.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR DEN LETZTEN WILLEN

PRIVATSCHRIFTLICHES TESTAMENT

Dieses Testament muss vom Erblassenden selbst von Anfang bis Ende eigenhändig (also handschriftlich, nicht mit Schreibmaschine, PC oder von anderen) geschrieben und unterschrieben sein. Beachten Sie, dass ein neueres Testament das ältere Testament ganz oder teilweise aufheben kann. Vergessen Sie daher nicht, Ort und Datum der Niederschrift ebenfalls handschriftlich anzugeben. Die eigenhändige Unterschrift am Schluss der Verfügung sollte mit Vor- und Zunamen erfolgen, um eine Verwechslung auszuschließen. Achten Sie darauf, die von Ihnen bedachten Erben **eindeutig** zu benennen, also Vor- und Zunamen sowie möglichst Geburtsdatum bei Privatpersonen und eine genaue Bezeichnung und Anschrift bei Organisationen, damit Verwechslungen vermieden werden. Wir können Ihnen aufgrund unserer langjährigen Erfahrungen bei der Gestaltung Ihres letzten Willens behilflich sein.

Beispiel: Die Formulierung
»Mein Erbe soll der Tierschutz Hamburg
sein« ist zu unbestimmt und könnte
zu Streitigkeiten führen.

ÖFFENTLICHES (NOTARIELLES) TESTAMENT

Die Errichtung eines öffentlichen Testaments erfolgt in einem Notariat Ihrer Wahl. Vor der Beurkundung Ihrer letztwilligen Verfügung ist dieses verpflichtet, Sie als erblassende Person bei der Abfassung Ihres Testaments umfassend zu beraten, sodass Ihre Wünsche rechtlich korrekt zum Ausdruck kommen. So können Streitigkeiten unter Erben wegen missverständlicher Formulierungen vermieden werden. Ein weiterer Vorteil des öffentlichen Testaments ist, dass dieses einen Erbschein ersetzen kann und die Erben nach Testamentseröffnung sofortige Handlungsmöglichkeiten haben.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR DEN LETZTEN WILLEN

GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT

Eheleute bzw. Personen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können ihren letzten Willen in einem gemeinschaftlichen Testament niederlegen.

Dieses kann privatschriftlich oder auch notariell errichtet werden. Wenn Sie sichergehen wollen, dass alles so umgesetzt wird, wie Sie es sich zu Lebzeiten vorgestellt haben, wählen Sie den – allerdings kostenpflichtigen – Weg in ein Notariat.

Für ein privatschriftliches Testament kann eine Person handschriftlich die gemeinsame letztwillige Verfügung aufsetzen, anschließend unterzeichnen dann jeweils beide Beteiligten eigenhändig mit Vor- und Zunamen. Bei diesem Testament besteht die Besonderheit, dass solche Verfügungen oftmals bindend sind, d. h. Änderungen sind nur zu Lebzeiten beider Unterzeichnenden möglich und nach dem Tod einer Person ist die verbliebene in der Regel an das gemeinschaftliche Testament gebunden. Um hier Missverständnissen vorzubeugen, sollten Sie eine entsprechende Regelung in das Testament aufnehmen, ob und inwieweit die überlebende Person das Testament nach dem Tod der anderen Person ändern darf.



Oftmals enthalten gemeinschaftliche Testamente auch sogenannte »wechselbezügliche Verfügungen«. So werden Verfügungen bezeichnet, von denen anzunehmen ist, dass die eine ohne die andere nicht getroffen worden wäre – so z. B. die wechselseitige Erbeinsetzung der Eheleute, denn eine Person hätte die andere nicht als berechtigt benannt, wenn sie nicht selbst als erbberechtigt eingesetzt worden wäre. In diesen Fällen unterliegt ein Widerruf – der zu Lebzeiten beider verpartnernten Personen möglich ist – ganz besonderen Regelungen, auch in formaler Hinsicht. Mit dem Tod einer verpartnernten Person endet die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments nicht – im Gegenteil, es erlischt auch die Möglichkeit auf Wider- ruf für die andere verpartnernte Person. Um hier Streitfällen vorzubeugen, sollten wechselbezügliche Verfügungen – sofern diese ausdrücklich gewünscht sind – im Testament auch eindeutig als solche bezeichnet werden.



Eine Besonderheit stellt das (in der Praxis sehr beliebte, aber nicht in allen Konstellationen unproblematische) sogenannte »Berliner Testament« dar. Es regelt den Nachlass gemeinsam und sieht vor, dass die länger lebende Person zunächst alles erbt. Erst nach deren Tod erben die Kinder. Eheleute und eingetragene Lebenspartnerschaften können ein Berliner Testament nur gemeinsam verfassen, ändern oder aufheben. Das Recht der Kinder, den Pflichtteil zu fordern, bleibt davon jedoch unberührt, was im Vorwege bedacht werden muss.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR DEN LETZTEN WILLEN

ERBVERTRAG

Der Erbvertrag stellt eine Möglichkeit dar, auch mit einer Person, mit der ein gemeinschaftliches Testament nicht geschlossen werden kann oder soll, eine Regelung über den Verbleib des eigenen oder gemeinschaftlichen Vermögens nach dem Tod zu treffen. Ein Erbvertrag muss allerdings **immer notariell** beurkundet werden. Die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen sind für Erblassende **bindend** und können nicht einseitig wieder aufgehoben werden.

ÄNDERUNGEN IM TESTAMENT

Grundsätzlich gilt für alle Testamente, dass Sie den Inhalt Ihrer letztwilligen Verfügung frei bestimmen und diesen **jederzeit wieder ändern können**. Es sollte jedoch klar daraus hervorgehen, wen Sie zum Erben bestimmen (und ggf. zu welchem Teil) und wen Sie mit einem Vermächtnis bedenken. **Für den Widerruf Ihrer letztwilligen Verfügung** ist es am einfachsten, das alte Testament zu vernichten und ein neues aufzusetzen. Sofern Sie teilweise Änderungen wünschen, können Sie jederzeit eine Ergänzung zu einem bestehenden Testament verfassen. Eine Begründung für Änderungen Ihres letzten Willens brauchen Sie nicht abzugeben. Wenn mehrere letzwillige Verfügungen existieren, ist in der Regel das zuletzt abgefasste Testament gültig. **Besonderheiten gibt es beim gemeinschaftlichen Testament.** Hier ist jederzeit eine gemeinsame Änderung bzw. ein Widerruf möglich. Falls allerdings eine Ehehälfe allein ihre Verfügung widerrufen oder ändern will, muss dies zwingend notariell erfolgen. Ist eine beteiligte Person bereits verstorben, ist die überlebende verpartnete Person grundsätzlich in ihrer Testierfreiheit eingeschränkt. Im Falle einer bei Gericht eingeleiteten **Scheidung wird das gemeinschaftliche Testament in der Regel unwirksam**. Die Änderung bzw. der Widerruf eines Erbvertrages kann nur **notariell** und nur bei Zustimmung aller Vertragsparteien erfolgen.

Wir achten bei der Vermittlung unserer Schützlinge darauf, dass sie in fürsorgliche und liebevolle Hände kommen.





Tierschutzpolitik ist uns wichtig: Unter anderem setzen wir uns für den Schutz der Stadttauben und ihre tierschutzgerechte Bestandskontrolle ein.

FORMEN DER ZUWENDUNG

Wenn Sie sich entschieden haben, Ihren letzten Willen in einem Testament niederzulegen und eventuell Ihr zu Lebzeiten begonnenes Engagement für die Tiere weiterzuführen, haben Sie verschiedene Möglichkeiten, gemeinnützige Organisationen wie den Hamburger Tierschutzverein von 1841 e.V. zu bedenken.

Sie können uns als **Erben, Miterben oder Vermächtnisnehmer** einsetzen und so die Weiterführung unserer Arbeit unterstützen. Es ist auch möglich, einzelnen oder allen Bedachten in Ihrem Testament eine **Auflage** zu erteilen.

Beispielsweise kann ein Vermächtnis mit der Auflage der Betreuung Ihres Haustieres verbunden werden oder Erbende können verpflichtet werden, für Ihr Tier ein gutes neues Zuhause zu finden und die anfallenden Versorgungs- und Tierarztkosten aus dem Nachlass zu bezahlen.

ERBE

Der Erbe tritt als Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des Erblassers ein, d. h., er bekommt alles, was der verstorbenen Person gehört hat – also das gesamte Vermögen, aber auch alle eventuell bestehenden Verbindlichkeiten/Schulden.

FORMEN DER ZUWENDUNG

VERMÄCHTNIS

Ist die **Zuwendung einer einzelnen bestimmten Sache**, z. B. eines Geldbetrages, eines Wertpapierdepots, eines besonderen Schmuckstücks, einer Immobilie etc. gewollt, so werden Begünstigte nicht selbst erben, sondern bekommen nur Anspruch gegen die Erben.

Diese sind verpflichtet, die ihnen auferlegten Vermächtnisse zu erfüllen, also zugewandte Gegenstände an die Begünstigten auszuhändigen.

INDIVIDUELLE WÜNSCHE

Sie haben selbstverständlich auch die Möglichkeit, **gezielt festzulegen**, für welches Ihnen besonders am Herzen liegende Projekt Ihre Zuwendung verwendet werden soll. In diesem Fall ist es ratsam, sich vorab mit der jeweiligen gemeinnützigen Organisation zu beraten, wie Ihre Wünsche umgesetzt werden können.

Wofür Sie sich auch entscheiden, wir können Ihnen versichern, dass wir jeden Nachlass mit besonderem Respekt gegenüber der erblassenden Person und ihren geäußerten Wünschen behandeln!



Unser Notdienst sorgt dafür, dass auch die kleinsten Schützlinge regelmäßig und rund um die Uhr gefüttert werden.





Nicht nur Hunde und
Katzen finden bei uns ein
Zuhause auf Zeit - wir nehmen
auch exotische Tiere, wie dieses
Chamäleon, in unsere Obhut.

AUFBEWAHRUNG VON TESTAMENTEN

Das notariell errichtete öffentliche Testament wird vom Notariat grundsätzlich an das **Nachlassgericht zur amtlichen Verwahrung** gegeben.

Aber auch für Ihr privatschriftliches Testament empfiehlt sich in jedem Fall die (meistens kostengünstige) amtliche Verwahrung. Somit ist sichergestellt, dass es aufgefunden wird und nicht in unbefugte Hände fällt.

Jedes hinterlegte Testament wird im Zentralen Testamentsregister erfasst. Dadurch ist gewährleistet, dass das Testament nach dem Tod eröffnet wird und die darin enthaltenen Wünsche den Beteiligten zugehen.

Falls eine Hinterlegung beim Nachlassgericht nicht gewünscht ist, empfiehlt es sich, eine **Person Ihres Vertrauens** über den Ort der Aufbewahrung zu informieren, damit das Testament zu gegebener Zeit sicher gefunden wird.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, das Testament in unserem Hause zu hinterlegen, wenn wir als Erbe oder Miterbe bedacht sind.



HÄUFIGE FRAGEN UND TIPPS

WIE ERFÄHRT DER HAMBURGER TIERSCHUTZVEREIN VON 1841 E. V. VON MEINEM ABLEBEN?

Jede Person, die ein Testament findet oder in Verwahrung hat, ist verpflichtet, dieses nach Bekanntwerden des Todesfalls beim Amtsgericht einzureichen. Falls das Testament hinterlegt ist, erhält das Nachlassgericht über das Zentrale Testamentsregister eine Sterbefallmitteilung. In beiden Fällen wird durch das zuständige Amtsgericht das Testament eröffnet und den darin Bedachten (ganz oder auszugsweise) zugesandt. Da dies allerdings oftmals erst nach ein paar Monaten erfolgt, empfiehlt es sich, eine Ihnen nahestehende vertraute Person zu bitten, uns entsprechend zu informieren. Falls Sie einen Vorsorgevertrag bei einem Bestattungsunternehmen abgeschlossen haben, können Sie auch dort vereinbaren, dass wir informiert werden.

WER KÜMMERT SICH UM MEINE BESTATTUNG, DIE GRABPFLEGE UND DIE WOHNUNGSAUFLÖSUNG?

Sind wir von Ihnen als Erbe eingesetzt und gibt es keine Verwandten, die sich um die Bestattung kümmern möchten, übernehmen wir selbstverständlich gerne diese ehrenvolle Aufgabe. Auch um Grabpflege, Wohnungsauflösungen und alle damit verbundenen Angelegenheiten kümmern wir uns respektvoll und mit der erforderlichen Sorgfalt. Wenn Sie ganz besondere Wünsche für Ihre Bestattung haben, empfiehlt es sich, einen Vorsorgevertrag mit einem renommierten Bestattungsunternehmen abzuschließen. Falls Sie dies nicht wünschen, können Sie – wenn Sie den Hamburger Tierschutzverein von 1841 e. V. als Erben oder Miterben bedenken – uns gerne in einem gesonderten Schriftstück Ihre Wünsche mitteilen. Wir werden diese entsprechend umsetzen.

HÄUFIGE FRAGEN UND TIPPS

WAS GESCHIEHT MIT VORHANDENEM HAUSRAT, SCHMUCK, WERTGEGENSTÄNDEN UND IMMOBILIEN AUS EINEM NACHLASS?

Die Wohnungsauflösung wird von unseren darin seit vielen Jahren versierten Mitarbeitenden übernommen. Dabei wird sorgfältig abgewogen, welche Dinge wir auf unserem Flohmarkt anlässlich unseres jährlichen Tierschutzfestes zum Verkauf anbieten können. Wertvolle Gegenstände, Schmuck, Bilder etc. lassen wir bewerten, um auch diese dann bestmöglich zu veräußern.

Wenn eine Immobilie zum Nachlass gehört, wird diese zunächst von einer neutralen sachverständigen Person bewertet. Der Verkauf erfolgt über ein orts- und sachkundiges Maklerbüro gegen Höchstgebot, der Erlös fließt entsprechend den testamentarischen Wünschen in unsere Tierschutzarbeit.

ICH HABE EIGENE HAUSTIERE. WAS KANN ICH TUN, DAMIT SIE NACH MEINEM TOD GUT VERSORGT SIND?

Tiere können nach deutschem Recht nicht erben. Sie werden laut Gesetz wie Sachen behandelt und können nicht Träger von Rechten und Pflichten sein. Trotzdem möchten viele Menschen ihre Haustiere auch nach dem eigenen Ableben gut versorgt wissen. Sofern Sie keine Verfügungen treffen, gehen Ihre Tiere auf den von Ihnen benannten Erben über. Hierzu möchten wir Ihnen ein paar Tipps geben: Sie können Ihrem Erben bezüglich der Tierhaltung eine Auflage machen. Ebenso können Sie Wünsche für die Versorgung äußern sowie Besonderheiten und Eigenarten des Tieres benennen. Empfehlenswert ist es, schon zu Lebzeiten die Einzelheiten zu besprechen, um zu erfahren, ob die von Ihnen gewünschte Betreuung gewährleistet werden kann. Der Hamburger Tierschutzverein von 1841 e.V. verfügt mit seinem Tierheim in der Süderstraße über die Voraussetzungen, um Ihre Tiere artgemäß zu betreuen.

HÄUFIGE FRAGEN UND TIPPS

Schauen Sie sich gerne auf unserem Gelände um – wir unternehmen große Anstrengungen, um den Aufenthalt der uns anvertrauten Tiere so angenehm wie möglich zu gestalten.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Versorgung Ihres Tieres mit einem Vermächtnis zu verbinden. Dies bedeutet, dass Sie einer Vertrauensperson – die aber nicht erben soll – die Betreuung Ihres Tieres übertragen. Dafür stellen Sie aus dem Erbe einen festgelegten Betrag bereit, den diese Person für Futter, Tierarztkosten, Unterbringung und ihren Aufwand erhält. Die erbende Person ist verpflichtet, dieses Vermächtnis zu erfüllen. Ausdrücklich möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Verfügung, Ihr Haustier nach Ihrem Tode einzuschlafen, gegen das Tierschutzgesetz verstößt, damit unzulässig ist und von uns **nicht umgesetzt** wird.

WICHTIG!

Bitte verfügen Sie in Ihrem Testament auf keinen Fall, dass das Tier nicht vermittelt werden darf, wenn sie es in die Obhut unseres Tierheims geben. Das würde letztlich bedeuten, dass Ihr geliebtes Tier den Rest seines Lebens im Tierheim verbringen muss. Bitte bedenken Sie, dass für viele Tiere ein liebevolles Zuhause die bestmögliche Betreuung darstellt. Wir sehen es als optimale Lösung für hinterbliebene Tiere an, ihnen ein liebevolles neues Zuhause zu suchen. Für uns besteht dabei die Möglichkeit, noch vor der Vermittlung eine Vorüberprüfung der Haltungsbedingungen durch unsere Tierschutzberatung vorzunehmen. Nach erfolgter Vermittlung besuchen wir das Tier in seiner neuen Umgebung, um die Haltung zu kontrollieren.

HÄUFIGE FRAGEN UND TIPPS

BESTATTUNGSWÜNSCHE NICHT IM TESTAMENT FESTHALTEN

Bitte bedenken Sie, dass zwischen Todesfall und Eröffnung des Testaments durchaus mehrere Wochen liegen können. Daher empfehlen wir, spezielle Bestattungswünsche nicht in das Testament aufzunehmen, sondern in einem gesonderten Schriftstück niederzulegen. Wenn Sie dieses einer vertrauten Person bzw. uns für den Fall des Falles zukommen lassen, sind Ihre Wünsche zum Zeitpunkt der Bestattung bekannt und können berücksichtigt werden.

KEINE ABGABEN DURCH ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Wenn Sie eine gemeinnützige und als besonders förderungswürdig anerkannte Organisation – wie z. B. den Hamburger Tierschutzverein 1841 e. V. – in Ihrem Testament bedenken, kommt Ihr Vermögen ungeschmälert dem gewünschten Zweck zugute, da diese Organisationen keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer bezahlen müssen. Zuwendungen aus Erbschaften und Vermächtnissen können wir daher direkt und vollumfänglich für das Wohl der Tiere einsetzen. Bei Zuwendungen an Verwandte und Freunde hingegen bekommt häufig auch der Staat durch eine anfallende Erbschafts- und Schenkungssteuer einen Teil ab.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Broschüre eine erste Orientierung bei Fragen zur Gestaltung Ihrer letztwilligen Verfügung bietet.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne persönlich und natürlich vertraulich zur Verfügung.





EIN WORT ZUM SCHLUSS

Wir sehen es als unsere Pflicht an, alle uns anvertrauten Mittel aus Spenden, Schenkungen und Nachlässen mit besonderer Sorgfalt zugunsten der Tiere zu verwenden. Wir wissen, dass jeder Mensch, der sich dafür entscheidet, den Tierschutz auch nach seinem Ableben zu unterstützen, damit Hoffnungen und Wünsche verbindet. Diesen Erwartungen stehen wir mit großer Dankbarkeit und Respekt gegenüber.

Denken Sie daran, dass – unabhängig vom Wert einer testamentarischen Zuwendung – jede noch so kleine Unterstützung den Tieren hilft.

Kontaktieren Sie uns



Hamburger Tierschutzverein von 1841 e. V.
Neue Süderstraße 25
(vormals Süderstraße 399)
20537 Hamburg

Telefon: 040 211106-0
E-Mail: kontakt@hamburger-tierschutzverein.de
www.hamburger-tierschutzverein.de

Spendenkonto
Hamburger Sparkasse
IBAN: DE93 2005 0550 1111 2161 96